



SACHSEN-ANHALT

Landesregulierungsbehörde

Veröffentlichung der gemittelten Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren in der dritten Regulierungsperiode Strom gemäß § 24 Abs. 4 S. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet. Als Gewichtungsfaktor hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparemeter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d. h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen.

Der gemittelte Effizienzwert für die Elektrizitätsverteilnetze im vereinfachten Verfahren der dritten Regulierungsperiode beträgt:

96,69 %.

Dieser von der Bundesnetzagentur ermittelte Wert wird von der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen im vereinfachten Verfahren in der dritten Regulierungsperiode (Strom) angesetzt werden.

Magdeburg, den 09.01.2017

gez.

Köster